

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gornau (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – Fw-EntschS)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) sowie § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG), vom 24.06.2004, (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils gültigen Fassung und dem § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau mit Beschluss 345/09 am 23.02.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gornau, mit den Ortsfeuerwehren Gornau, Dittmannsdorf und Witzschdorf.
- (2) Die in dieser Satzung festgesetzten Entschädigungen können bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen nicht addiert werden, es erfolgt eine Anrechnung zur jeweils höher bewerteten Funktion, ausgenommen hiervon ist der im § 2 benannte Auslagenersatz.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Ortsfeuerwehren erhalten für Einsätze einen Auslagenersatz von 5 € pro Einsatz.
Die Zahlung des Auslagenersatzes beinhaltet die Ausgaben für Energie der Funkmeldeempfänger, die Fahrtkosten zum Gerätehaus und zurück, sowie zusätzliche persönliche Aufwendungen.
- (2) Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für jede nachgewiesene Teilnahme am Dienst bzw. Übung erhalten die Angehörigen 2,50 €, wenn an mindestens 50 % der Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen wurde.

§ 3 Entschädigung der Wehrleiter

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90 €, plus eines Zuschlages von 5 Euro für jede Ortsfeuerwehr der Gemeinde.

- (2) Der Leiter einer Ortsfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60 €.

§ 4 Entschädigung der Stellvertreter der Wehrleiter

- (1) Die Entschädigung des Stellvertreters des Gemeindeführers beträgt monatlich 40 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers im vollen Umfang wahr, so erhält er für diesen Zeitraum die Entschädigung des Wehrleiters. Der Anspruch entsteht nach dem dritten Tag der Vertretung, die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines dreißigstel des Monatsbetrages berechnet.
- (2) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter erhalten monatlich 40 €. Es können maximal nur zwei Stellvertreter je Wehr berufen werden. Die Regelung des Absatzes 1, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5 Entschädigung der Gerätewarte

Die Entschädigung der Gerätewarte beträgt monatlich 40 €, es können maximal zwei Gerätewarte je Wehr berufen werden.

§ 6 Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte

Die Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt monatlich 50 €, es können maximal zwei Jugendfeuerwehrwarte je Wehr berufen werden.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 6 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt. Für die über drei Monate hinausgehende Zeit hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung (Fw-EntschS) vom 09.11.2004 außer Kraft.

Gornau, 23.02.2009


Vogler
Bürgermeisterin



Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Vorschriften der Bekanntmachung verstoßen wurde. Ebenso nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen hat oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler gerügt hat.